

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 164/08 B

L 4 R 75/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 (16) RA 94/03 (SG Münster)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt E. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor- genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 8.2.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt E. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt E. ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO), dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt zunächst eine Verletzung des § 109 SGG, weil das LSG den Antrag auf ergänzende Anhörung von Sachverständigen gemäß dieser Vorschrift übergangen habe. Auf eine Verletzung des § 109 SGG kann jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3



SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Dies gilt ausnahmslos und unabhängig davon, mit welcher Begründung das Berufungsgericht einem Antrag nach § 109 SGG nicht nachgekommen ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 34*). Der Ausschluss dieser Rüge kann auch nicht damit umgangen werden, dass sie in eine Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gekleidet wird, weil das LSG den Antrag nicht beachtet oder nicht zur Kenntnis genommen habe. Damit ist auch das Vorbringen des Klägers unerheblich, die Ausführungen des LSG seien falsch, dass ein Antrag auf Anhörung der genannten Sachverständigen gemäß § 109 SGG nicht ausdrücklich gestellt worden sei.

- 8 Mit seiner weiteren Rüge macht der Kläger geltend, das LSG habe sein nach § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 Zivilprozessordnung bestehendes Fragerecht und damit seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, weil das LSG dem in der mündlichen Verhandlung wiederholten Antrag, die beiden Sachverständigen Dr. A. und Dr. H. zur Erläuterung ihrer Gutachten zu hören, nicht gefolgt sei. Auch insoweit ist die Beschwerde unzulässig, weil sie den Anforderungen an die Darlegung des behaupteten Verfahrensmangels nicht genügt.
- 9 Unabhängig von der nach § 411 Abs 3 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts stehenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen, steht den Beteiligten gemäß § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten (*BVerfG vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273 = Juris RdNr 11 mwN*). Dabei müssen die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen nicht formuliert werden. Es reicht vielmehr aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen, zB auf Lücken oder Widersprüche hinzuweisen. Einwendungen in diesem Sinn sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen (*vgl § 411 Abs 4 ZPO*). Eine Form für die Befragung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, sodass sie sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen kann. Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen letztlich eine Gehörsrüge darstellt, müssen zudem deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen (*zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 mwN*).
- 10 Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, dass der Kläger alles getan hat, um die beantragte Anhörung der Sachverständigen Dr. A. und Dr. H. zu erreichen. Er hat zwar behauptet, in dem Schriftsatz vom 15.1.2008 umfassend den Fragenkomplex konkret umschrieben zu haben, aus dem sich die erläuterungsbedürftigen Punkte ergeben hätten, die eine Ladung der Sachverständigen zur Erläuterung der Gutachten in einer mündlichen Verhandlung erfordert hätten. Nach dem in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Wortlaut des zuletzt in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrags sind jedoch die erläuterungsbedürftigen Punkte weder durch nochmalige Benennung noch durch präzise



Bezugnahme konkret bezeichnet oder in einer anderen Form zum Inhalt der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Demnach war für das LSG jedenfalls zuletzt nicht ohne Weiteres erkennbar, zu welchen Fragen im Einzelnen die beiden Sachverständigen hätten Stellung nehmen sollen. Denn die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, dass aufgrund der Erörterung in der mündlichen Verhandlung zumindest ein Teil der im vorbereitenden Schriftsatz aufgeworfenen Fragen geklärt werden konnte oder sich als unerheblich erwies, sodass sich das Fragerecht erübrigt hatte. Der Kläger hätte dem Berufungsgericht mit seinem Antrag daher aufzeigen müssen, zu welchen konkreten Einzelpunkten er weiterhin die Anhörung der Sachverständigen für erforderlich hielt. In der Beschwerdebegründung fehlt jedoch jeder Hinweis darauf, dass der Kläger während der mündlichen Verhandlung dem LSG bedeutet habe, zu welchen konkreten Einzelpunkten die Sachverständigen aus seiner Sicht auch nach der Erörterung des Falles noch hätten gehört werden müssen.

- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

